

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stück 8

Braunschweig, den 30. September 1966

45. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalnachrichten	81	200. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG. (Landkreis Gandersheim)	82
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	201. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar	83
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		202. Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar	87
194. Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung	81	203. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar	89
195. Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung	82	204. Landschaftsschutzverordnung. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harli	91
<u>196. Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung</u>	<u>82</u>	205. Landschaftsschutzverordnung. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Salzgitterscher Höhenzug	93
197. Genehmigung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplanes) der Gemeinde Kreiensen, Landkreis Gandersheim	82	206. Landschaftsschutzverordnung. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wallmodener Berge - Appelhorn - Bredelemer Holz	95
198. Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Oker	82	207. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fümmelser Holz“	97
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		208. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osel“	98
199. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG. (Stadt Goslar)	82	E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

A: Personalnachrichten

Ernannt: Forstassessor **Brinkhoff** zum Forstmeister.

Regierungsassessor **Schieb** zum Regierungsrat.

Regierungsoberinspektor **Rogge** zum Regierungsamtmann.

Medizinaloberrat Prof. Dr. **Popp** vom Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Braunschweig zum Medizinaldirektor.

Chemieoberrat Dr. **Brouer** vom Staatl. Chem. Untersuchungsamt Braunschweig zum Chemiedirektor.

Medizinaloberrat Dr. **Schneider** vom Staatl. Gesundheitsamt Goslar zum Medizinaldirektor.

Eingestellt: Tierarzt Dr. **Heinert** als wiss. Ass. (VergGr. IIa BAT) beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Braunschweig.

Versetzt: Baudirektor **Oelker** vom Staatshochbauamt Wilhelmshaven zum Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig ab 1. 9. 1966.

Oberbaurat **König** vom Staatshochbauamt Gifhorn zum Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig.

Vermessungsamtmann **Flentje** vom Katasteramt in Braunschweig an das Katasteramt in Osnabrück.

Eintritt in den Ruhestand: Leitender Baudirektor **Nagel**.

Oberregierungsrat **S. Müller**.

Regierungsamtmann **Vater** auf Antrag.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

194.

Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung.

Verordnung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — vom 23. August 1966 — J II 244 - 12/34 (3) —.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Landkreis Braunschweig als untere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, das Gebiet des sich in seinem Bereich befindlichen Landschaftsteiles „Elm“ zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes zu erklären und die erforderlichen Anordnungen nach § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Braunschweig, den 23. August 1966

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

In Vertretung
gez. **Drewes**

42—44, 88/45, 89/45, 47/1, 48/1, 49—55, 99/56, 101/56, 103/56, 105/56, 107/56, 109/56, 125/56, 126/56, 98/57, 100/57, 102/57, 104/57, 106/57, 108/57, 58—65, 66/1, 66/2 (mit Ausnahme des ausgewiesenen Industrielandes), 67/2—67/5, 68/1, 70—82, 85/1, 87, 22/4, 23/8, 23/9, 16/1.

Flur 8 Flurstück Nr. 1—8, 9—15.

Gemarkung Weddingen

Flur 6 Flurstück Nr. 1—50, 51—82, 83/1 halb, 84, 85/halb, 86—97, 98/1 halb, 99/halb, 100—103.

Gemarkung Dörnten

Flur 4 Flurstück Nr. 1/1, 62/7, 64/7, 65/7, 10/1, 13/1, 86/14, 90/16, 16/1, 70/17, 71/18, 72/20, 73/20, 74/21, 25, 26, 80/29, 30/1, 81/31, 82/32, 33, 35/1, 36/1, 41/1, 42, 43, 44/halb, 45, 47, 48, 84/50, 51, 85/52 halb, 53—55, 83/57, 58, 7/1, 7/2.

Gemarkung Hahndorf

Flur 1 Flurstück Nr. 1—14.

Flur 2 Flurstück Nr. 1/1, 9/1, 25, 33, 212.

Flur 5 Flurstück Nr. 2/1, 3, 10—12, 21/1, 22, 26/1, 27, 47/1.

Flur 6 Flurstück Nr. 1—7, 20/8, 21/8, 9, 10—15, 22/16, 23/16, 17.

Flur 7 Flurstück Nr. 1—10.

Gemarkung Immenrode

Flur 1 Flurstück Nr. 1—17, 19, 20, 21/halb, 22, 23, 18/1 halb.

206.

Landschaftsschutzverordnung

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

Wallmodener Berge - Appelhorn - Bredelemer Holz.

Aufgrund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verw.-Bez. Braunschweig Nr. 2 vom 17. 3. 1966 Seite 6) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile Wallmodener Berge — Appelhorn — Bredelemer Holz werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Eine Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes liegt an. Diese ist Bestandteil der Verordnung.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet Wallmodener Berge — Appelhorn — Bredelemer Holz ist in der beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 7 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Goslar als untere Naturschutzbehörde

- a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(¹) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(²) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(¹) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Goslar als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(²) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Veranstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, den 15. Juli 1966

LANDKREIS GOSLAR
als untere Naturschutzbehörde

Bothe
stellv. Landrat

Brunke
stellv. Oberkreisdirektor

Anlage

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Wallmodener Berge — Appelhorn — Bredelemer Holz“

Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören das Gebiet an der westlichen Kreisgrenze, von der südlichen Waldgrenze des Bredelemer Holzes bis zur nördlichen Waldgrenze der Alt Wallmodener Schutzforst, bis zum Waldrand der Ortslagen der Gemeinden Alt Wallmoden, Upen, Ostharingen, Bredelem, jedoch einschließlich des Gebietes westlich des Weges vom Haringer Berg bis zum Appelhorn, der den Punkt 200,8 des Meßtischblattes schneidet.

Die Ortslage der Gemeinde Ostlutter mit einem Teil der Feldflur ist ausgenommen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Alt Wallmoden

Flur 2 Flurstück Nr. 33—35, 48/2.

Flur 7 Flurstück Nr. 21/1, 2—6, 22/7, 8—14, 16, 17, 19/1 halb.

Flur 8 Flurstück Nr. 1, 2, 4, 6/2, 6/3, 9—16, 17/1, 17/2, 18/1—18/7, 19/1, 19/2, 20/1—20/5, 21—23, 24/2, 24/3, 29/1, 32, 35, 36/halb, 38/halb, 39, 41, 42.

Flur 9 Flurstück Nr. 1—8, 9/1, 9/2, 10—13.

Flur 10 Flurstück Nr. 1/1, 1/2, 2—7.

Flur 11 Flurstück Nr. 6/1, 7/2, 3—5.

Gemarkung Upen

Flur 1 Flurstück Nr. 1—6, 22/7, 23/7, 8—15, 16/halb bis 18/halb, 19—21.

Flur 2 Flurstück Nr. 1—10, 89/halb, 92/1.

Flur 3 Flurstück Nr. 53—58.

Gemarkung Ostharingen

Flur 6 Flurstück Nr. 1.

Gemarkung Ostlutter

Flur 1 Flurstück Nr. 278/1, 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 7, 298/8, 299/8, 9—14, 16—19, 86, 87/1, 89—92, 386/215, 387/215, 292/227, 295/227, 293/228, 294/228, 228/1, 228/2, 230—233, 234/3 (der nördliche Teil des Wegeflurstückes bis zur westlich angrenzenden Flurstückgrenze der Flurstücke Nr. 14 gegen 316/15), 248.

Flur 2 Flurstück Nr. 1—4, 5/halb, 6, 7, 8/halb, 9, 10/halb.

Flur 3 Flurstück Nr. 1—12.

Flur 4 Flurstück Nr. 94/10, 11, 12/1, 12/2, 14—19, 95/20, 96/21, 97/22, 24/1, 100/25, 101/26, 27/1, 28/1, 29, 105/29, 126/30, 127/30, 128/30, 137/30, 138/30, 31/1, 32/1, 110/33, 111/34, 112/35, 113/36, 114/37, 115/38, 116/38, 38/1, 38/2, 119/39, 40—43, 44/1, 44/2, 45, 129/46, 133/46, 134/46, 135/48, 136/48, 49—60, 62/1, 63, 65/1, 66, 67/1, 68/1, 69—71, 73/1, 76, 121/77 (der südliche Teil des Wegeflurstückes bis zur westlich angrenzenden Flurstückgrenze der Flurstücke 70 gegen 75/1), 122/78 (der südliche Teil des Straßenflurstückes bis zu dem östlich abzweigenden Wegeflurstück 123/80), 123/80, 124/81, 82/halb, 83, 84.

Flur 5 Flurstück Nr. 7—10, 12/1, 14/1, 14/2, 15—20, 21/1, 21/2, 22, 23/halb, 32/24 (der südliche Teil des Wegeflurstückes bis zu dem westlich abzweigenden Wegeflurstück Nr. 11).

Flur 6 Flurstück Nr. 6/1, 2, 9/3, 4.

Flur 7 Flurstück Nr. 1—3.

Gemarkung Bredelem

Flur 1 Flurstück Nr. 1—8, 9/1, 10—25 (sämtlich zum Gemeindebezirk Upen gehörig).

Flur 2 Flurstück Nr. 123/1, 124/1, 66/2, 67/3, 68/4, 69/5, 70/6, 71/7, 72/8, 73/9, 74/10, 75/10, 76/10, 77/10, 116/10, 78/11, 79/12, 80/13, 81/14, 82/15, 16, 57/17, 58/17, 83/18, 84/19, 85/20, 86/21, 87/22, 88/23, 89/24, 90/25, 91/26, 92/27, 28, 93/29, 94/30, 95/31, 32, 96/33, 34, 35, 97/36, 59/37, 62/37, 63/37, 60/38, 61/38, 64/38, 39, 121/40, 122/40, 120/41, 106/42, 43, 107/44, 108/45, 109/46, 117/47, 118/47, 110/48, 111/48, 98/49, 99/49, 100/49—102/49, 113/49, 114/49, 112/50, 51 (sämtlich zum Gemeindebezirk Upen gehörig).

Flur 6 Flurstück Nr. 1—30, 31/halb, 32—36.

Flur 7 Flurstück Nr. 1—35, 56/34, 57/34, 35, 36/1, 36/2, 58/37, 59/37, 38/40, 62/41, 63/41, 64/41, 42, 60/43, 61/43, 44—55.

Flur 8 Flurstück Nr. 14—18, 37.

Flur 10 Flurstück Nr. 20.

Flur 11 Flurstück Nr. 1—18.

Flur 12 Flurstück Nr. 1—17, 21/18, 19, 22/20.

Flur 13 Flurstück Nr. 26/1, 27—30, 92/31, 93/31, 32—38, 94/39, 95/39, 40—79, 82, 83, 84/2 halb, 98/85, 86—88, 89/halb, 90.

207.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Fümmelser Holz“.

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 2 vom 17. März 1966 Seite 6) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile des „Fümmelser Holzes“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die östliche Grenze eines am Waldrand entlanglaufenden Feldweges auf eine Länge von ca. 1040 m.

Im Norden durch die südlichen Grenzen der Adersheimer Straße (km 1,5 bis 2,5) und ca. 150 m der Ernst-Moritz-Arndt-Straße.

Im Osten durch die Wald- und gleichzeitig Stadt- bzw. Gemeindebezirksgrenze gegen Wolfenbüttel und Halchter.

Im Süden von der nördlichen Grabengrenze der „Breite Riede“ auf eine Länge von ca. 1050 m.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Fümmelser Holz“ ist in der beim Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 17 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- d) die Anlage von Lager, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960);
- e) die Anlage von Schuttablagerplätzen;
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV;
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;